



Direktion für Inneres und Justiz
Handelsregisteramt des Kantons Bern

Poststrasse 25
3071 Ostermundigen
+41 31 633 43 60
hrabe@be.ch
www.hrabe.ch

Merkblatt: Neueintragung Zweigniederlassung einer Rechtseinheit mit Sitz im Ausland

Anmeldung

Zweigniederlassungen sind an dem Ort, an dem sie sich befinden, ins Handelsregister einzutragen (Art. 931 Abs. 2 OR¹). Mit der Anmeldung wird beantragt, die Zweigniederlassung im Handelsregister eintragen zu lassen.

Die Anmeldung muss in der Sprache abgefasst werden, in der auch die Eintragung im Handelsregister erfolgen soll (möglich sind Deutsch und Französisch). Sie muss mindestens die folgenden Angaben enthalten: Firma, Sitz (politische Gemeinde), Rechtsdomizil (Strasse, Gebäudenummer, Postleitzahl und Ortschaft). Wenn die Zweigniederlassung am Rechtsdomizil keine «eigenen» Räumlichkeiten (Eigentum, Miete, Untermiete, Pacht etc.) hat, muss zusätzlich angegeben werden, bei wem sich das Rechtsdomizil befindet («c/o...»). Für die weiteren Eintragungen kann auf die mit der Anmeldung einzureichenden Unterlagen (Belege) verwiesen werden. Diese sind in der Anmeldung einzeln aufzuführen.

Die Anmeldung muss von einer oder mehreren für die Zweigniederlassung zeichnungsberechtigten Personen gemäss ihrer Zeichnungsberechtigung oder durch bevollmächtigte Drittpersonen unterzeichnet werden. Vollmachten von Drittpersonen müssen von einem oder mehreren zeichnungsberechtigten Mitgliedern des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans der Hauptniederlassung gemäss ihrer Zeichnungsberechtigung (belegt durch Handelsregisterauszug oder gleichwertige Urkunde; vgl. nachstehende Ziffer 2) unterzeichnet sein und der Anmeldung beigelegt werden (Kopie genügt).

Die Unterschriften auf der Anmeldung müssen beglaubigt werden. Die Unterschriften bevollmächtigter Drittpersonen müssen nicht beglaubigt werden.

Existenznachweis der Hauptniederlassung

Es ist ein beglaubigter aktueller Auszug aus dem ausländischen Handelsregister oder eine gleichwertige Urkunde über den rechtlichen Bestand der Hauptniederlassung einzureichen. Im Ausland beglaubigte Dokumente müssen mit einer Apostille oder einer Überbeglaubigung eingereicht werden.

Statuten der Hauptniederlassung

Ist die Hauptniederlassung eine juristische Person, muss ein beglaubigtes Exemplar der geltenden Statuten oder ein entsprechendes Dokument (bspw. Gesellschaftsvertrag) eingereicht werden. Im Ausland beglaubigte Dokumente müssen mit einer Apostille oder einer Überbeglaubigung eingereicht werden.

Nachweis der Errichtung der Zweigniederlassung

Der Beschluss des nach dem massgebenden ausländischen Recht zuständigen Organs über die Errichtung der Zweigniederlassung ist grundsätzlich mit einem Protokoll oder Protokollauszug zu belegen. Wenn nachweislich alle Mitglieder des Organs unterzeichnen, kann auch ein Zirkularbeschluss oder die Handelsregisteranmeldung als Beleg für die Errichtung der Zweigniederlassung dienen. Der Beschluss ist unterzeichnet im Original oder in beglaubigter Kopie einzureichen.

Nachweis der Bestellung der für die Zweigniederlassung zeichnungsberechtigten Personen

Der Beschluss des nach dem massgebenden ausländischen Recht zuständigen Organs über die Bestellung der zeichnungsberechtigten Personen und der Art ihrer Zeichnungsberechtigung ist grundsätzlich mit einem Protokoll oder Protokollauszug zu belegen. Der Beschluss kann im gleichen Dokument enthalten sein wie der Beschluss über die Errichtung der Zweigniederlassung; die vorstehenden Ausführungen zu Ziffer 4 gelten sinngemäss.

Mindestens eine einzelzeichnungsberechtigte Person oder mehrere kollektivzeichnungsberechtigte Personen müssen Wohnsitz in der Schweiz haben und im Handelsregister eingetragen werden (Art. 160 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1987 über das Internationale Privatrecht [IPRG; SR 291]). Die im Handelsregister einzutragenden zeichnungsberechtigten Personen müssen gemäss Art. 24a HRegVⁱⁱ identifiziert werden und nach Massgabe von Art. 21 HRegV² ihre Unterschrift beim Handelsregisteramt hinterlegen (vgl. auch das Merkblatt «Formelle Anforderungen an Handelsregisteranmeldungen und -belege»).

Erklärung betreffend Rechtsdomizil

Wenn die Zweigniederlassung am Rechtsdomizil keine «eigenen» Räumlichkeiten (Eigentum, Miete, Untermiete, Pacht etc.) hat, ist eine schriftliche Erklärung der Domizilhalterin bzw. des Domizilhalters einzureichen, dass sie oder er der Zweigniederlassung ein Rechtsdomizil am Ort von deren Sitz gewährt. Die Erklärung ist unterzeichnet durch die Domizilhalterin bzw. den Domizilhalter im Original oder in beglaubigter Kopie einzureichen.

Bewilligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA)

Eine Bank bedarf zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit einer Bewilligung der FINMA; sie darf nicht ins Handelsregister eingetragen werden, bevor diese Bewilligung erteilt ist (Art. 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen [Bankengesetz, BankG; SR 952.0]). Gegebenenfalls ist die Bewilligung der FINMA im Original oder in beglaubigter Kopie einzureichen.

Übersetzungen

Belege, die nicht in einer Amtssprache des Kantons Bern eingereicht werden (Deutsch oder Französisch), sind in der Regel zu übersetzen. Die Übersetzung ist durch eine fachlich befähigte Person vorzunehmen, die ihre Qualifikation darlegt und bestätigt, dass die Übersetzung mit der fremdsprachigen Fassung übereinstimmt. Die Übersetzung gilt ebenfalls als Handelsregisterbeleg und ist entsprechend zu unterzeichnen und die Unterschrift der Übersetzerin bzw. des Übersetzers ist zu beglaubigen (allenfalls mit Überbeglaubigung).

ⁱ Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (OR; SR 220)

ⁱⁱ Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007 (HRegV; SR 221.411)